

Begründung

zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Jever für das Sanierungsgebiet Jever IV „Lohne/Schlachte/Hooksweg“

gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10.11.2020 (Nds.GVBl. S. 384) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64)

1. Anlass, Zweck und Ziel der Satzung

Die Stadt Jever hat seitens des Landes Niedersachsen die Genehmigung für die Erweiterung der Sanierungsgebietes Jever IV um den Bereich der Graftenanlagen und einiger angrenzender Gebäude erhalten. Um diese Gebäude in die seit 2015 gültige Gestaltungssatzung einzubeziehen, ist die 1. Änderung dieser Satzung bezüglich der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs erforderlich.

2. zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird um den in im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichneten Bereich erweitert. Der städtebauliche, geschichtliche und kulturhistorische Wert der Graften und der daran angrenzenden Gebäude innerhalb dieses Bereiches ist von solcher Bedeutung, dass die Gestaltungsvorschriften innerhalb des Bereiches für alle baulichen Maßnahmen zusammengefasst wurden.